

Vorlage

Vorlage Nr.: 10/014/2019

Federführung: Abt. 10 - Haupt-/Schul- und Kulturabteilung	Datum: 18.06.2019
Verfasser: Cornelia Espelage	AZ: 1/064-01 Es/Za

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Rat	26.06.2019	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Direktwahl am 26.05.2019:

Eingabe der Ratsgruppe LOHNER-DIE LINKE vom 30.05.2019

Sachverhalt:

Mit Email vom 30.05.2019 hat die Ratsgruppe LOHNER – DIE LINKE, vertreten durch Herrn Dr. med. Lutz Neubauer, die Bürgermeisterwahl vom 26.05.2019 angefochten. (Anlage 1). Diese Eingabe kann als Wahleinspruch i.S.d. § 46 des Nds. Kommunalwahlgesetzes (NKWG) verstanden werden.

Nach § 46 Abs. 3 Satz 2 des Nds. Kommunalwahlgesetzes (NKWG) legt die Wahlleitung einen Wahleinspruch mit ihrer Stellungnahme der Vertretung vor.

Die nachfolgende Stellungnahme gliedert sich in die Bereiche:

1. Erläuterung der Rechtslage und des Verfahrens
2. Prüfung der Zulässigkeit des Wahleinspruchs
3. Beschlussvorschlag der Wahlleitung.

1) Erläuterung der Rechtslage und des Verfahrens

Gegen die Gültigkeit einer Wahl kann nach § 46 NKWG Wahleinspruch erhoben werden mit der Begründung, dass die Wahl nicht den Vorschriften des NKWG oder der NKWO (Niedersächsischen Kommunalwahlordnung) entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist. Die Wahlleitung legt den Wahleinspruch mit ihrer Stellungnahme der Vertretung für eine Wahlprüfungsentscheidung vor. Die Wahlprüfung ist eine Wahlergebnisprüfung (Thiele/Schiefel, Nds. Kommunalwahlrecht, 4. Aufl., § 46 Rn 2). Beratung und Beschlussfassung geschehen in öffentlicher Sitzung. Der Wahleinspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 48 NKWG regelt den Inhalt der Wahlprüfungsentscheidung.

Nach Abs. 1 Nr. 1 dieser Vorschrift wird der Wahleinspruch zurückgewiesen, wenn er unzulässig oder unbegründet ist.

Gemäß Abs. 1 Nr. 2 wird der Wahleinspruch darüber hinaus zurückgewiesen, wenn er zwar zulässig und begründet ist, aber der Rechtsverstoß auch im Zusammenhang mit anderen Rechtsverstößen das Wahlergebnis nicht oder nur unwesentlich beeinflusst hat. In diesen Fällen bleibt das vom Wahlausschuss festgestellte und öffentlich bekannt gemachte Wahlergebnis unverändert bestehen.

Maßgeblich für die Wahlprüfungsentscheidung ist damit also neben der Frage der Zulässigkeit und Begründetheit des Wahleinspruchs vor allem die Frage, ob der geltend gemachte Verstoß gegen wahlrechtliche Bestimmungen das Wahlergebnis nicht oder nur unwesentlich beeinflusst hat (sog. Erheblichkeit des Wahlfehlers). Bei der Prüfung der Erheblichkeit kommt es darauf an, ob ohne den Wahlfehler ein „wesentlich anderes Wahlergebnis“ zustande gekommen oder festgestellt worden wäre. Ein wesentlicher Einfluss auf das Wahlergebnis liegt stets dann vor, wenn das Wahlergebnis der Direktwahl ohne die vorgekommenen Wahlverstöße anders ausgefallen wäre oder anders hätte ausfallen können (siehe zum Ganzen Thiele/Schiefel, § 48 NKWG Rn. 2). Das Wahlergebnis wird dabei nicht vorrangig auf Zahlen fokussiert, sondern auf die Frage, wer gewählt wurde.

In der Konsequenz sind Einsprüche gegen die Direktwahl regelmäßig zurückzuweisen, wenn kein knappes Wahlergebnis vorliegt (Thiele/Schiefel, a.a.O., § 48 NKWG Rn 3.)

Die Wahlprüfung ist eine Wahlergebnisprüfung. Die Ordnungsmäßigkeit der Wahlvorbereitung und des Wahlvorgangs ist dagegen kein selbstständiger Gegenstand des Prüfungsverfahrens (OVG Lüneburg, Urt. V. 26.8.1969 – II OVG A 58/69). Es gibt daher keine abstrakten Tatbestände, die ohne Rücksicht auf ihre Auswirkungen im Einzelfall zur Ungültigkeit der Wahl führen, mithin keine absoluten Ungültigkeitsgründe (s. hierzu Thiele/Schiefel § 46 Rn 2 mit Hinweis auf Urteile des OVG Lüneburg und des VG Stade).

Nur wenn ein Wahleinspruch nicht zurückzuweisen ist, ihm also stattgegeben wird, weil der Wahlfehler das Ergebnis mehr als unwesentlich beeinflusst hat, ist nach § 48 Abs. 2 NKWG das Wahlergebnis neu festzustellen oder zu berichtigen oder die Wahl ganz oder teilweise für ungültig zu erklären.

Die Wahlprüfungsentscheidung ist nach § 49 NKWG den Beteiligten, der Kommunalaufsichtsbehörde und der Landeswahlleiterin nach der Beschlussfassung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen. Hiergegen können diese innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht erheben.

2) Prüfung der Zulässigkeit des Wahleinspruchs:

- a) Nach § 46 NKWG kann Einspruch gegen die Gültigkeit einer Wahl nach § 1 Abs. 1 NKWG erhoben werden. Direktwahlen sind in § 1 Abs. 1 NKWG genannt. Damit ist ein Wahleinspruch gegen die Direktwahl, hier Bürgermeisterwahl, von dieser Norm erfasst.
- b) Einspruchsberechtigt ist nach Abs. 1 Satz 3 unter anderem jede Partei oder Wählergruppe, die für die betreffende Wahl einen Wahlvorschlag eingereicht hat. Die Beschwerde führende Wählergruppe hatte für die Bürgermeisterwahl am 26.05.2019 keinen Wahlvorschlag eingereicht. Damit ist sie als Wählergruppe nicht einspruchsberechtigt. Bereits aus diesem Grund ist der Einspruch unzulässig.
- c) Der Wahleinspruch ist bei der Wahlleitung innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären (§ 46 Abs.3 NKWG). Das Wahlergebnis wurde am 01.06.2019 in der Oldenburgischen Volkszeitung bekannt gegeben. Der Wahleinspruch ging bereits am 30.05.2019 per Email bei der Wahlleitung der Stadt Lohne ein. Zugunsten des Beschwerdeführers kann das Einhalten der Frist angenommen werden.

- d) Die Schriftform, die nach § 126 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) eine eigenhändige Unterzeichnung fordert, ist mit einer per Email versandten Eingabe nicht eingehalten. Hierzu hatte der Beschwerdeführer jedoch mitgeteilt, die Unterschrift nachzureichen. Da die Ratsgruppe nicht einspruchsberechtigt ist, aber insbesondere, weil zwischenzeitlich der unter TOP 2 dieser Sitzung verhandelte Wahleinspruch - von der gleichen Person als eigener Wahleinspruch eingereicht -, einging, wurde dies offensichtlich nicht weiter verfolgt.

Der Wahleinspruch wurde somit weder formgerecht, noch von einer einspruchsberechtigten Wählergruppe eingereicht und erfüllt damit die Zulässigkeitsvoraussetzungen nicht. Der Wahleinspruch ist damit nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 NKWG zurückzuweisen.

Da der Wahleinspruch bereits unzulässig ist, ist die Frage der Begründetheit ohne Belang und wird hier nicht weiter ausgeführt.

Inhaltlich kann im Übrigen auf die umfassende Prüfung der Begründetheit des Wahleinspruchs von Herrn Dr. med. Lutz Neubauer als wahlberechtigte Person, behandelt unter TOP 2. dieser Sitzung des Rates, Vorlage 10/013/2019, verwiesen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Wahleinspruch der Ratsgruppe LOHNER – DIE LINKE, vertreten durch Herrn Dr. med. Lutz Neubauer, Stienen Berg 21, 49393 Lohne, vom 30.05.2019 wird aufgrund § 48 Abs. 1 NKWG zurückgewiesen.

Kühling

Anlagenverzeichnis:

Eingabe der Ratsgruppe LOHNER – DIE LINKE vom 30.05.2019 gegen die Bürgermeisterwahl vom 26.05.2019